

Prüfungsprotokoll mündliche Prüfung Oktober 2016



Prüfer: Prof. Dr. Dr. Eisenhardt, RA Reinhard

Themen: BGB (70%), ZPO (15%), Öffentliches Recht / Patentanwaltsordnung (15%) (was für Eisenhardt unüblich ist, da dieser Gesellschaftsrechtler ist)

Generell:

- Man sollte wirklich, wie in der Einladung steht, „situationsadäquat“ gekleidet erscheinen (also Anzug/Hosenanzug, bei Herren Krawatte)
- Wir wurden nach Alphabet gesetzt, wobei bei denen, die noch mehr Punkte brauchen, auch mal mehr nachgefragt wird
- Prof. Eisenhardt prüft (wohl im Gegensatz zu Prof. Kubis) mehr in die Breite....er will alle Rechtsgebiete mal anreißen, geht aber nur selten wirklich in die Tiefe; Frau Reinhard ist da ähnlich
- Bei uns wurde sehr wohlwollend bewertet. Das mag daran liegen, dass die 1. und die 2. Klausur katastrophal ausgefallen waren. In der Parallelkommission von Prof. Kubis war das aber wohl anders-.

Prof. Eisenhardt

- Was ist Geistiges Eigentum? Was ist Patent? Ein Recht?
- Was ist Recht? Was ist Sache? Was ist Anspruch? (auch Gase, Flüssigkeiten sind Sachen)
- Wie werden Sachen übertragen? Wie Rechte? Ansprüche? Hier wollte er auf Forderungsübergang nach § 398 BGB hinaus
- Aus welchen Gründen kann Anfechtung erfolgen?
- Vollstreckung: Wer kann was pfänden? Geld?
- Was ist pfändbares Gut?

Fall: Fan F, Inhaber einer Dauerkarte, zündet im Stadion des Fußballverein X ein bengalisches Feuer. Das Spiel wird abgebrochen, der DFB verlangt 150.000 € Strafe. Fan A wird verletzt, er hat Arztkosten und Verdienstausschlag von 30.000 €.

- Welche Ansprüche hat A gegen X? → § 823 Abs. 1 BGB durchprüfen....dabei wollte er bei Schaden die §§ 249 und 252 (Entgangener Gewinn) hören
- Welche Ansprüche hat A gegen X? → Hier wollte er auf § 280 BGB i. V. § 241 Abs. 2 BGB hinaus (Verletzung Nebenpflicht, X könnte z.B. Taschen kontrollieren)
- Kann X von F die 150.000 € ersetzt bekommen? → Ja, auch Nebenpflicht aus Dauerkarte (Dauerschuldverhältnis) verletzt
- Wie kann X dem F verbieten, wieder ins Stadion zu kommen? → Hier wollte er auf Kündigung nach § 314 BGB hinaus, was bei Dauerschuldverhältnissen möglich ist



- Warum kein Rücktritt? Rücktritt würde hier keinen Sinn machen, da dann Vertrag rückabgewickelt werden müsste und Nutzungen herausgegeben werden müssten....was hier keinen Sinn macht; § 346 BGB)

Fr. Reinhard

Fall: Dieb D stiehlt dem Eigentümer E einen Goldwürfel im Wert von 1000 €. D veräußert Goldwürfel an Goldschmied S, der daraus einen Ring im Wert von 6000 € herstellt. E bekommt davon mir uns verlangt Herausgabe. S will den Ring allerdings zurückhalten, bis ihm 1000 € bezahlt werden. Rechtslage?

Es wurden die §§ 932, 935, 950, 994, 996 und 1000 BGB erwartet. Dabei war besonders wichtig, dass wenn der Wert, den der Gegenstand aus Verarbeitung dazugewinnt im Vergleich zum Materialwert gering ist, kein Zurückbehaltungsrecht besteht. Dieser Begriff ist wohl nach Rechtssprechung weit auszulegen.

Dann noch Fragen zum öffentlichen Recht:

- Was ist Zulassung zum Patentanwalt? → Verwaltungsakt
- Was ist Kammer? Körperschaft öffentlichen Rechts + Behörde (weil sie Zulassungen vergibt)
- Wann wird Patenterteilung rechtskräftig? → durch Zustellung
- Welche Aufgaben hat Kammer noch? → Führung PA-Register

Dann war Frau Reinhard fertig. Herr Prof. Eisenhardt ließ es sich nicht nehmen, noch eine Frage zu stellen.

Was ist, wenn Goldschmied G aus dem o.g. „Goldklumpen-Fall“ den Ring nicht herausgibt?

- Vollstreckung auf was? → Herausgabe
- Bedingungen Vollstreckung (Titel, Klausel, Zugang)
- Wer ist für Vollstreckung zuständig? → AG
- Kann Gerichtsvollzieher einfach Wohnung des S stürmen? Nein, dazu braucht er Richterbeschluss.

Dann war die Prüfung zu Ende. Es haben alle bestanden, Punkte lagen zwischen ca. 100 und 160 P, Vornoten flossen aber in die Punktevergabe ein. Auch wer noch viele Punkte braucht, hat bei diesem Team von Prüfern gute Chancen, da sie sehr wohlwollend sind. Zum Ende haben uns beide die Hand gegeben und gratuliert.